

Deutsche Börse AG

Entsprechenserklärung 2016

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die nachfolgende Entsprechenserklärung bezieht sich auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 5. Mai 2015, die am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären, dass den Empfehlungen des DCKG nahezu vollständig entsprochen wurde und mit wenigen Abweichungen entsprochen werden wird. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

1. Abfindungs-Caps bei Abschluss von Vorstandsverträgen (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK)

Alle derzeitigen Vorstandsverträge beinhalten kodexkonforme Abfindungs-Caps, so dass insoweit der Empfehlung nach Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK entsprochen wurde und entsprochen wird. Wie in der Vergangenheit behält sich der Aufsichtsrat allerdings auch für die Zukunft vor, unter Umständen von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK abzuweichen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass ein Abweichen in außergewöhnlichen Fällen gegebenenfalls erforderlich sein kann.

2. Betragsmäßige Vergütungshöchstgrenzen (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK) und Darstellung im Vergütungsbericht (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK)

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen werden.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde für den Vorstand der Deutsche Börse AG ein neues Vergütungssystem eingeführt. Dieses wurde auch durch die Hauptversammlung der Deutsche Börse AG am 11. Mai 2016 gebilligt. Die mehrjährigen variablen Vergütungsbestandteile im Rahmen dieses neuen Vergütungssystems sind aktienbasiert. Hierbei sind zwar Begrenzungen hinsichtlich der gewährten Stückzahl von Aktien, jedoch keine betragsmäßigen Höchstgrenzen vorgesehen, da es keinen Cap auf die Aktienkursentwicklung gibt. Die Festlegung betragsmäßiger Höchstgrenzen widerspräche nach unserer Auffassung dem Grundgedanken einer aktienbezogenen Vergütung, die eine angemessene Beteiligung der Vorstandsmitglieder an den wirtschaftlichen Risiken und Chancen des Unternehmens bezweckt.

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (erster Unterpunkt) DCGK empfiehlt unter anderem die Darstellung der erreichbaren Maximalvergütung bei variablen Vergütungsteilen im Vergütungsbericht. Die maximal erreichbare Vergütung kann infolge einer fehlenden betragsmäßigen Höchstgrenze bei den aktienbasierten variablen Vergütungsbestandteilen naturgemäß nicht – wie von Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (erster Unterpunkt) DCGK empfohlen – ausgewiesen werden. Die Kodexabweichung ergibt sich daher aus der fehlenden Festlegung einer betragsmäßigen Höchstgrenze.

Frankfurt am Main, den 8. Dezember 2016

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat